



Bekanntmachung vom 11. Januar 2023

Erweiterung des Westhafens und Renaturierung des Bodenseeufer (2. Bauabschnitt) in Hagnau

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Die Gemeinde Hagnau hat die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Erweiterung des Westhafens und die Fortführung der Renaturierung des Bodenseeufer zwischen Wellenhofsteg und Landesteg, die im Winter 2013/14 in einem 1. Bauabschnitt begonnen wurde, beantragt. Das der Gemeinde Hagnau vorgelagerte Bojenfeld soll im gleichen Zuge aufgelöst werden.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG bedarf es für das Vorhaben der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt. Es wurde dabei festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind:

Merkmale des Vorhabens:

Ziel der Planung ist die Fortsetzung der ökologischen Aufwertung des Uferabschnitts zwischen Wellenhofsteg und Landesteg im Rahmen einer Renaturierungsmaßnahme. Dazu wird die Krone der bestehenden Ufermauer in Teilen abgebrochen. Zum Schutz des Ufers vor Wellenschlag und -erosion wird ein Böschungsfuß aus Grobwacken zur Sicherung und Stabilisierung der landseitig einzubringenden Aufschüttung aus Wandkies eingebracht. Es ist die Erstellung von Sitzstufen sowie einer Rasenböschung vorgesehen. Es ist ferner die Erweiterung des bestehenden Westhafens um 5.750 m² geplant. Im Gegenzug wird das vorhandene Bojenfeld mit einer Gesamtfläche von ca. 8.800 m² aufgelöst. Die Gesamtanzahl der Boots Liegeplätze in Hagnau bleibt konstant.

Standort des Vorhabens:

Die Renaturierungsmaßnahme liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 4.35.031 „Bodenseeufer (19 Teilgebiete)“ und im FFH-Gebiet „Bodenseeufer westlich Friedrichshafen“ (Nr. 8322341). Westlich angrenzend liegt das Biotop „Flachwasserzone des Bodensees zwischen Hagnau und Hahnau“ (Nr. 183214352123). Östlich in etwa 160m Entfernung zum Bojenfeld befinden sich zudem die geschützten Biotop „Flachwasserzone des Bodensees östlich Hagnau“ (Nr. 183214352122), „Seehag I Hagnau Ost“ (Nr. 183214352118), „Feldgehölz am Seehag Ost“ (Nr. 183214352119), „Seehag II Hagnau Ost“ (Nr. 183214352120). Die Hafenanlage liegt außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten.

Der Planungsbereich liegt in der allgemeinen Schutzzone nach Bodenseeuferplan (Teilregionalplan des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben), der westlich angrenzende Uferbereich ist als Schutzzone II eingestuft. Der Planungsbereich liegt teilweise in einem Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG. Südöstlich der geplanten Erweiterung des Westhafens befinden sich Rückstände von historischen Siedlungen. Weitere ökologische Empfindlichkeiten des Gebietes oder sonstige Gebiete entsprechend Anlage 3 zum UVPG sind nicht ersichtlich.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Wie der Landschaftspflegerische Begleitplan mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, der Fachbeitrag Artenschutz sowie die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung in nachvollziehbarer Weise darlegen, sind bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen Verschlechterungen des ökologischen Zustands und keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und sonstigen Schutzgütern zu erwarten. Es werden durch die Renaturierung im Gegenteil positive Auswirkungen auf Schutzgüter erreicht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, 11. Januar 2023
Landratsamt Bodenseekreis